

# Betriebsicherheitsverordnung

Zusammenfassung für die Veranstaltungstechnik

# Ziele der Verordnung

- Umsetzung mehrerer EG-Richtlinien in nationales Recht
- Einheitliches betriebliches Anlagensicherheitsrecht, bei klarer Trennung von Beschaffenheit und Betrieb
- Beseitigung von Doppelregelungen durch BG und Gesetzgeber
- Stärkung der Betreiberverantwortung

# Anwendungsbereich

- Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln
- Überwachungsbedürftige Anlagen (diverse Einschränkungen §1 (2) beachten)

## Arbeitsmittel

- Werkzeuge, Geräte, Maschinen, oder Anlagen  
z.B. Handwerkzeuge, Traversen, Hebezeuge, Mischpulte etc.

## Bereitstellung

- Maßnahmen des Arbeitgebers um Beschäftigten Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, auch Montagearbeiten und Installationen.

## Benutzung

- Alle ein Arbeitsmittel betreffenden Maßnahmen, wie Erprobung, Ingangsetzen, Stillsetzen, Gebrauch, Instandsetzung, Wartung, Umbau, Transport etc.

## befähigte Person

- Eine Person, die durch Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe Tätigkeit über erforderliche Fachkenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt.  
(wird von Unternehmer benannt)

# Gefährdungsbeurteilung

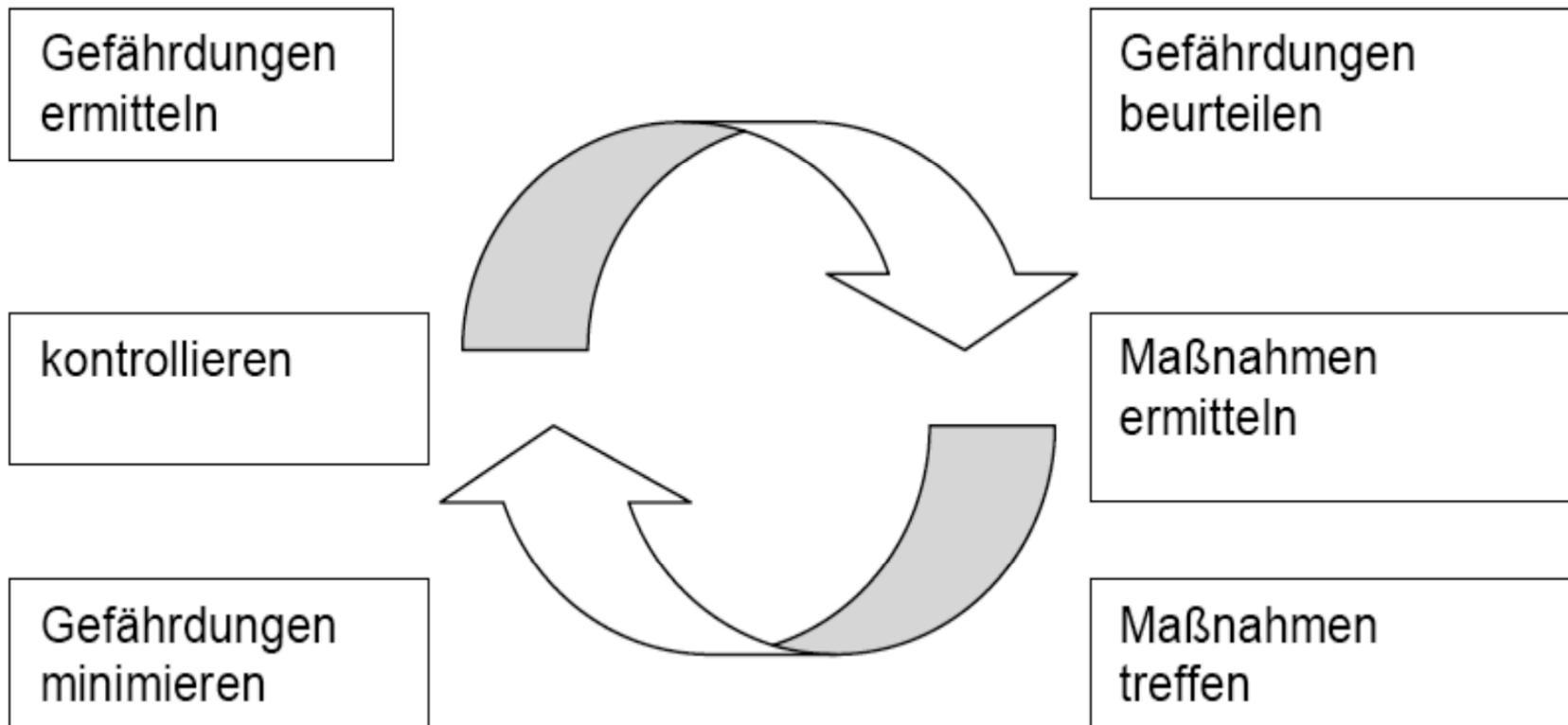
Verweis auf Arbeitsschutzgesetz,  
Ausweitung der Gefährdungsbeurteilung  
auf Arbeitsmittel, deren Bereitstellung  
und Benutzung sowie Berücksichtigung  
von Wechselwirkungen mit  
Arbeitsumgebung und Arbeitsstoffen

# Gefährdungsbeurteilung

Ermittlungspflicht für Art, Umfang und Fristen von erforderlichen Prüfungen von Arbeitsmitteln

Pflicht Anforderungen an Personen festzulegen, die die Prüfungen durchführen.

# Gefährdungsbeurteilung



# Benutzung von Arbeitsmitteln

Arbeitgeber muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass nur Arbeitsmittel benutzt werden die für die Vorgesehene Verwendung geeignet sind.

# Schutzmaßnahmen

Es sind Maßnahmen zu treffen, dass Arbeitsmittel, mit deren Benutzung eine besondere Gefährdung der Beschäftigten verbunden ist, nur von den beauftragten Personen benutzt werden können.

# Unterrichtung

Beschäftigte sind über Gefahren, die sich aus den in ihrer Umgebung vorhandenen Arbeitsmitteln ergeben, mit angemessenen Informationen zu versorgen, auch dann, wenn sie diese Arbeitsmittel nicht selbst benutzen.

# Unterweisung

soweit erforderlich, sind für die Benutzung von Arbeitsmitteln Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese werden für Unterweisungen genutzt, die in angemessenen Abständen zu wiederholen sind.

# Prüfung von Arbeitsmitteln

Arbeitgeber stellt sicher, dass  
Arbeitsmittel von denen Sicherheit von  
Montagebedingungen abhängt vor jeder  
Montage von hierzu befähigten  
Personen geprüft wird.  
(z.B. Traversensysteme)